



# WAS NUN ?

Ratgeber für straffällig gewordene junge Menschen



# VORWORT DER STADT SELM



Fallen an einer vielbefahrenen Straßenkreuzung die Ampeln aus, ist das Verkehrschaos groß.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zusammenleben von Millionen Menschen. Ohne verbindliche Regeln in einer Gesellschaft kommt man bei diesen Größenordnungen und den unterschiedlichen Charakteren nicht aus. Im täglichen Leben bilden Verordnungen und Gesetze ein Netzwerk, das die verschiedensten Interessen in sich vereinigt.

Es umspannt die Gesellschaft und stellt, bildlich gesehen, ihre juristische Ampelanlage dar.

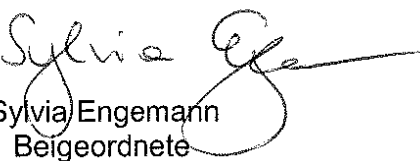
Wir wissen, dass sich nicht immer alle, ähnlich wie im Straßenverkehr, an die gesellschaftlichen Regeln halten. Verschiedene Konsequenzen sind die Folge, diese auch für Jugendliche und Heranwachsende.

Das Jugendgerichtsgesetz (**JGG**) weist im Gegensatz zum Strafrecht für Erwachsene aber einige Besonderheiten auf, die gerade die spezielle Situation junger Menschen berücksichtigen. Es steht also nicht eine Bestrafung, sondern verstärkt der erzieherische Aspekt im Vordergrund.

So findet neben der Tat auch in großem Maße die soziale Biographie und das Engagement der straffälligen Person Beachtung. Das Jugendgerichtsgesetz trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Entwicklung junger Menschen noch nicht abgeschlossen ist.

Diese Broschüre will, obwohl sie keinen Ersatz für die Beratungsangebote der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Schule und Familie der Stadt Selm darstellt, den möglichen Verfahrensverlauf nach einer

Straftat erläutern und Hinweise bzw. weitere Informationen geben, kurz, ein Wegweiser durch das Dickicht des Paragraphendschungels sein.

  
Sylvia Engemann  
Beigeordnete

Herausgeber: Stadt Selm, Der Bürgermeister  
Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
Internet: <http://www.selm.de>

Redaktion: Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales  
Ralf Beckmann  
Tel.: 02592/69-123  
Fax: 02592/69-5123  
E-Mail: [r.beckmann@stadtselm.de](mailto:r.beckmann@stadtselm.de)

Umschlaggestaltung: Kunstdifferenzierungskurs des Städtischen Gymnasiums  
Selm des Schuljahres 2009/2010

Titel: Luisa Zeine  
Rückseite: Joshua Wulfert

4. überarbeitete Auflage  
Stand Februar 2016

# INHALTSVERZEICHNIS

## SEITE

VORWORT 1

Fragen voller Ungewissheit 5

## KAPITEL 1

- Das Jugendstrafverfahren 6

- Was ist strafbar? 7

- Gegen mich wird ermittelt 7

- Wann ergeht ein Haftbefehl? 8

- Es wird Anklage erhoben 9

## KAPITEL 2

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren 10

- Verteidiger/Rechtsanwalt nehmen? 12

- Wieder ins Reine kommen 13

## **KAPITEL 3**

- Erklärung der Geschäftszeichen 14

## **KAPITEL 4**

- Die Gerichte 16
- Die Hauptverhandlung 18

## **KAPITEL 5**

- Was kann 'rauskommen? 23
- Registriert 27
- Die Verfahrenskosten 28
- Adresse der Jugendhilfe im Strafverfahren 29
- Notizen 30

Um den Text lesbar zu halten, wird nachfolgend auch an den Stellen nur die männliche Form verwandt, bei denen aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass beide Geschlechter gemeint sind.

# FRAGEN VOLLER UNGEWISSHEIT

Diese Broschüre wendet sich an junge Menschen, die eine Straftat begangen haben oder denen eine vorgeworfen wird.

In einem solchen Fall sind im Verfahrensverlauf noch viele Fragen offen. Wie zum Beispiel:

- **Was bedeutet die Anklageschrift bzw. sagt sie aus?**
- **Muss ich, wenn ich verurteilt werde, in den Knast?**
- **Wer erfährt von der ganzen Angelegenheit?**
- **Bin ich jetzt als kriminell abgestempelt?**
- **Welche Kosten kommen auf mich zu?**

Oft sind die vielen Fragen und die damit verbundenen Unsicherheiten viel quälender als der Gerichtstermin selbst. Viele stecken den Kopf in den Sand, wenn sie erwischt und angeklagt werden.

„Das Gericht macht ja doch, was es will. Meine Strafe steht eh schon fest“. Oder: „Jetzt ist mir sowieso alles egal“.

Solche Gedanken helfen Dir aber in dieser Situation nicht weiter.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass das Jugendgericht nicht allein die Straftat beurteilt, sondern auch Dein Verhalten vor und nach der Tat, sowie in diesem Zusammenhang auch Deine Bemühungen, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen.

Es wird ferner berücksichtigen, wie Du mit der Schule, der Arbeit, Deiner Freizeit und dem Leben insgesamt zurechtkommst.

# KAPITEL 1



## **DAS JUGENDSTRAFVERFAHREN**

Die rechtliche Grundlage für ein Strafverfahren gegen junge Menschen ist das Jugendgerichtsgesetz (**JGG**).

Dieses Gesetz unterscheidet drei Altersgruppen, wobei das Alter der betreffenden Person **zur Tatzeit** maßgeblich ist:

**Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gelten als strafunmündig. Gegen sie wird bei einer Straftat kein Gerichtsverfahren eingeleitet.**

**Erzieherische Maßnahmen über das Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales sind dennoch möglich.**

**Jugendliche von 14 bis 17 Jahren werden grundsätzlich nach Jugendstrafrecht beurteilt.**

**Bei Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren wird im Einzelfall geprüft und entschieden, ob Jugend- oder Erwachsenenrecht Anwendung finden soll.**

Das Jugendstrafverfahren berücksichtigt die persönliche Entwicklung und die derzeitige Lebenssituation der jungen Menschen stärker, als dies im Strafverfahren gegen Erwachsene der Fall ist.

Es ist also nur in seltenen Einzelfällen „Knast“ angesagt, da das Jugendgericht auch erzieherische Weisungen und Auflagen, auf deren Bedeutung später noch ausführlich eingegangen wird, aussprechen kann.



# WAS IST STRAFBAR?



Das wichtigste und umfangreichste Gesetz, in dem steht, was als Straftat gilt und welche Reaktion darauf zu erfolgen hat, ist das Strafgesetzbuch (**StGB**). Neben diesem gibt es noch weitere Gesetze, die strafbares Verhalten beschreiben und dafür Maßnahmen vorsehen.

Diese Gesetzestexte können u.a. in einer Bücherei ausgeliehen, als Taschenbuch gekauft, im Internet nachgeschaut oder bei der Jugendgerichtshilfe eingesehen werden. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen.

## **Vergehen sind z.B.:**

- Diebstahl, Betrug, Schwarzfahrten, Sachbeschädigung.

## **Verbrechen sind z.B.:**

- Raub, schwere Körperverletzung, Totschlag, Mord.

**Bei all diesen Taten ist meist schon der Versuch strafbar.**

**Hier einige Gesetze/Verordnungen und ihre Abkürzungen:**

**StGB** = Strafgesetzbuch

**StVG** = Straßenverkehrsgesetz

**BtMG** = Betäubungsmittelgesetz

**JGG** = Jugendgerichtsgesetz

**StVO** = Straßenverkehrsordnung

**StPO** = Strafprozessordnung

**OWiG** = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

**SGB VIII** = Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

# GEGEN MICH WIRD ERMITTELT!

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet durch eigene Beobachtungen der Polizei oder durch Informationen und Strafanzeigen anderer. Die Polizei ermittelt als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

Wenn keine Festnahme vorausgegangen ist, erhältst Du von der Kriminalpolizei eine Vorladung zur Vernehmung. Vor deren Beginn erklärt sie Dir, welcher Tat Du beschuldigt wirst und welche Strafvorschriften hier in Betracht kommen.

Die Polizei weist Dich ferner darauf hin, dass Du „zur Sache“ aussagen oder die Aussage verweigern kannst. Angeben musst Du aber auf jeden Fall Deine Personalien. Außerdem informiert sie Dich darüber, dass Du schon vor der Vernehmung einen Rechtsanwalt zur Beratung und Vertretung Deiner Interessen hinzuziehen kannst.

Die Ermittlungsunterlagen der Polizei erhält anschließend die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet, ob sie das Verfahren vorläufig/endgültig einstellt oder Anklage erhebt. In Einzelfällen wirst Du davor noch von der Staatsanwaltschaft zu einer Vernehmung oder einem Gespräch geladen.

**Wenn Dich die Staatsanwaltschaft oder das Gericht vorlädt, musst Du hingehen, sonst droht Dir die polizeiliche Vorführung.**

Allerdings kannst Du auch bei dieser die Aussage zur Tat verweigern. Wenn Du Dich aber äußern möchtest, werden Deine sämtlichen Angaben zu Papier gebracht. Lies Dir in jedem Fall das Protokoll gut durch, bevor Du es unterschreibst.

Eine u.U. sich ergebende Anklageschrift erhältst Du (bei Jugendlichen auch die Eltern/gesetzlichen Vertreter), das zuständige Gericht und die Jugendhilfe im Strafverfahren.

## **WANN ERGEHT EIN HAFTBEFEHL?**



„Erwischt“ Dich die Polizei bei einer Straftat, kann sie Dich vorläufig festnehmen. Zum Erlass eines Haftbefehls führt Sie Dich, wenn aus ihrer Sicht mindestens einer der drei folgenden Gründe vorliegt, dem entscheidenden Ermittlungsrichter vor:

### **- Fluchtgefahr**

besteht, falls die zu erwartende Strafe sehr hoch sein sollte oder Du keinen festen Wohnsitz besitzt.

### **- Verdunkelungsgefahr**

beinhaltet die Möglichkeit, dass Du Beweismittel vernichten bzw. Zeugen unter Druck setzen/beeinflussen würdest.

### **- Wiederholungsgefahr**

bedeutet eine hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten.

Beim Ermittlungsrichter gilt ebenfalls das Recht, „zur Sache“ schweigen zu dürfen bzw. eine anwaltliche Unterstützung zu Rate ziehen zu können. Auch hier wirkt die Jugendhilfe im Strafverfahren mit. Sie berät Dich und das Gericht. Von dieser Vernehmung hängt es ab, ob Untersuchungshaft oder Untersuchungshaftvermeidung angeordnet oder Du freigelassen wirst.

Nach Erlass eines Haftbefehls kannst Du sofort einen Antrag auf Haftprüfung stellen, über den ein anderer Richter innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden hat.

## **ES WIRD ANKLAGE ERHOSEN**

Der Anwalt des Staates (die Staatsanwaltschaft) schreibt in die Anklageschrift,

- welche Straftaten er Dir oder Euch vorwirft;**
- ob es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt;**
- gegen welche Gesetzesbestimmungen verstoßen wurden und**
- welche Beweismittel dafür vorliegen.**

Mit der Anklageerhebung beantragt die Staatsanwaltschaft dann die Eröffnung des Hauptverfahrens.

### **Was kannst, darfst oder musst Du jetzt tun?**

Erst einmal gründlich lesen, was in der Anklageschrift steht. Was wirft man Dir vor? Hinter komplizierten Ausdrücken stehen manchmal ganz einfache Bedeutungen.

Wenn Du meinst, dass etwas nicht stimmt, schreibe genau auf, wie es tatsächlich war. Du hast nach Erhalt der Anklageschrift eine Woche lang die Möglichkeit, Dich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

Überlege, wer Dir jetzt helfen kann! Freund oder Freundin? Eltern? Lehrer? Vielleicht die Jugendhilfe im Strafverfahren? Wenn Du einen Bewährungshelfer hast, berate Dich auch mit ihm.

## **KAPITEL 2**

### **DIE JUGENDHILFE IM STRAF- VERFAHREN**



Sie ist in jedem Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende beteiligt, wobei allerdings Jugendgerichtshelfer keine Ankläger oder Verteidiger sind, sondern Sozialarbeiter des Amtes für Jugend, Schule, Familie und Soziales.

#### **Ihre Aufgabe ist es,**

- junge Menschen im Verfahren zu unterstützen und
- gegenüber dem Jugendgericht/der Staatsanwaltschaft eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben.

## **Wie macht sie das?**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren spricht mit Dir und, wenn Du noch nicht volljährig bist, auch mit Deinen Eltern. Die Teilnahme an dem Gespräch ist freiwillig. In dessen Verlauf will sie näheres über Dich erfahren. Konkret bedeutet dies, in welchen Familienverhältnissen Du lebst und wie Du aufgewachsen bist; wie Du Deine Freizeit ausfüllst; wie es mit der Schule oder Arbeit aussieht bzw. ob Du derzeit besondere Schwierigkeiten hast.

Darüber hinaus wird Dir das weitere Verfahren erklärt. Das heißt, was in der Hauptverhandlung passieren kann, wer Dein Richter sein wird und welche Rolle die anderen am Verfahren beteiligten Personen in der Verhandlung spielen werden. Außerdem berät sie Dich in Fragen zur Wohnung, Schule, Ausbildung, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) usw. Vor dem Gerichtstermin berichtet Sie in den meisten Fällen schriftlich über das Gespräch und äußert sich dazu,

- ob Du als Jugendlicher für die Tat verantwortlich bist,
- ob Du als Heranwachsender nach Jugendstrafrecht oder „Allgemeinem Strafrecht“ verurteilt werden sollst und
- ob überhaupt eine erzieherische Maßnahme erforderlich ist und wenn, welche die passende ist.

Die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe sind Empfehlungen. Die Entscheidung aber liegt einzig und allein beim Jugendgericht.

Die Person, mit der Du gesprochen hast, nimmt vorwiegend auch an Deiner Gerichtsverhandlung teil. Sie berichtet dort noch einmal mündlich, was sie von Dir erfahren und mit Dir besprochen hat.

Auch wenn Du nicht zu dem Gespräch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren gegangen warst, ist diese trotzdem bei der Verhandlung anwesend. Sie wird sich in dieser ebenfalls über Dich äußern und eine Empfehlung bezüglich der Maßnahme und des anzuwendenden Rechts abgeben.

All das kann sie dann natürlich nur mit dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck begründen.

## **VERTEIDIGER NEHMEN?**

Dein Rechtsanwalt bespricht mit Dir den Verlauf und Dein Verhalten bei der Gerichtsverhandlung. Er ist verpflichtet, alles was Du ihm erzählst, vertraulich zu behandeln und nur etwas mit Deinem Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitzuteilen.

Eine seriöse Verteidigung wird Dir nie garantieren, dass Du freigesprochen oder aber eine ganz besonders milde Strafe erhalten wirst. Zaubern kann sie genauso wenig wie Du!

Suche Deinen anwaltlichen Beistand gewissenhaft aus und prüfe, ob er sich in Jugendstrafverfahren auskennt.

Einen Rechtsanwalt zu engagieren, ist auch eine Frage des Geldes. Viele fordern schon eine Anzahlung, wenn Du das erste Mal ins Büro kommst. Nachdem das Verfahren gelaufen ist, können die gesamten Anwaltskosten schmerzhafter als der Richterspruch sein.

In einigen Fällen erhält man auch einen Pflichtverteidiger, z.B. bei Straftaten, die als Verbrechen angeklagt werden oder wenn sich die betreffende Person in Untersuchungshaft befindet.

Auch hier gibt es die Möglichkeit, sich den anwaltlichen Beistand, der dann später auf Antrag als Pflichtverteidigung bestellt werden kann, selbst auszusuchen.

In allen anderen Fällen solltest Du mit Freunden oder Eltern überlegen, ob die Unterstützung eines Rechtsanwaltes sinnvoll und verhältnismäßig erscheint.

## **WIEDER MIT SICH INS REINE KOMMEN**

- „Bin ich jetzt kriminell?“
- „Verdammt, wäre ich an diesem Tag bloß nicht aufgestanden!“
- „Was jetzt wohl die Nachbarn denken?“
- „Ob die Schule schon was von der Sache weiß? – Oder der Arbeitgeber?“

Solche Gedanken kennt wohl jeder, der eine Straftat begangen hat. Da hilft kein „cool bleiben“ oder einfach „alles vergessen“.

Der erste Schritt zur Lösung des Problems ist, sich dessen bewusst zu werden und eventuell mit anderen darüber zu reden. Oft nimmt man im Stress sich selbst und andere falsch wahr. Schon beim Sprechen über das, was Dich beschäftigt, kannst Du aber feststellen, dass Dir neue Möglichkeiten einfallen.

Unter anderem bei der Jugendhilfe im Strafverfahren und beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Schule, Familie und Soziales findest Du Fachleute, mit denen Du Schwierigkeiten besprechen und gemeinsam Auswege aus der Situation finden kannst.

## **WIEDER MIT DEN GESCHÄDIGTEN INS REINE KOMMEN**

Jeder, der durch einen anderen geschädigt wurde, hat Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens. Es bedeutet, dass gestohlene/beschädigte Gegenstände zurückgegeben, repariert

oder ersetzt werden müssen. Bei einer begangenen Körperverletzung kann das Opfer Schmerzensgeld verlangen.

Der Geschädigte hat unabhängig vom Strafverfahren zusätzlich das Recht, Schadensersatz bei einem Zivilgericht einzuklagen.

Du solltest folglich versuchen, mit der geschädigten Person wieder ins Reine zu kommen. Wenn dies vor der Gerichtsverhandlung geschieht, kann es sich noch zusätzlich positiv auf die jugendrichterliche Entscheidung auswirken.

### **Beispiele:**

Sich mit einem Brief entschuldigen, mit Hilfe eines Dritten das Gespräch suchen oder Reparatur bzw. Ersatz anbieten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Du Dich beispielsweise auch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren oder einem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten einer Schadenswiedergutmachung berätst.

**Überlege selbst, ob es Möglichkeiten auch in Deinem Fall gibt!**



## **KAPITEL 3**

### **ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSZEICHEN**

Hier einige Erläuterungen, die Dir helfen sollen, die Bedeutung der Aktenzeichen auf den Schreiben, die Du erhältst, besser nachvollziehen zu können. Sie sind von Dir bei allen Nachfragen und bei jedem Schriftwechsel anzugeben und haben jeweils eine eigene Bedeutung. Nun ein Beispiel:



**360 Js 109/16** ist eine komplette Geschäfts-Nummer der Staatsanwaltschaft (StA) Dortmund.

---

**360...** steht für eine Abteilung der Staatsanwaltschaft.

**...Js...** bedeutet Ermittlungsverfahren der StA.

**...109/16** ist das 109. Verfahren im Jahre 2016.

**Die Staatsanwaltschaft Dortmund leitet die Anklageschrift an das für Selm zuständige Jugendgericht in Lünen weiter.**

**21 Ls - 360 Js 109/16 - 15/16** wäre z.B. in diesem Fall das Aktenzeichen des Amtsgerichtes.

---

**21...** benennt eine Abteilung für Jugendverfahren des Gerichtes.

**...Ls...** bedeutet die Bearbeitung durch das Jugendschöffengericht. „Ds“ würde heißen, dass die Verhandlung vor dem Jugendgericht stattfinden wird.

**...360 Js 109/16...** stellt die eingefügte Geschäfts-Nummer der Staatsanwaltschaft dar.

**...15/16...** beinhaltet das 15. Verfahren des Jugendschöffengerichtes im Jahre 2016.

## KAPITEL 4

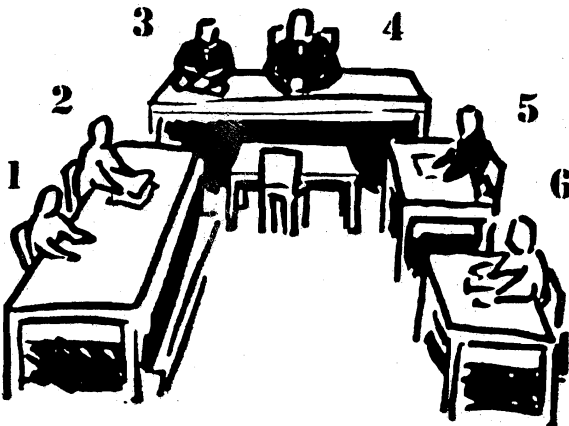


### Die Gerichte

Bei einer Gerichtsverhandlung sind und können anwesend sein: Richter, Schöffen, die Staatsanwaltschaft, die Jugendhilfe im Strafverfahren, Rechtsanwälte, die Bewährungshilfe, Dolmetscher, Wachpersonal, Sachverständige, Zeugen, Eltern, die Presse und Publikum.

Die Schwere der Straftat beeinflusst die Größe des Gerichtes. Von der Art des Gerichtes hängt es ab, wie viele Richter beteiligt sind.

### DAS JUGENDGERICHT



- |   |                  |   |                               |
|---|------------------|---|-------------------------------|
| 1 | Angeklagter      | 4 | Jugendrichter                 |
| 2 | Verteidigung     | 5 | Staatsanwaltschaft            |
| 3 | Protokollführung | 6 | Jugendhilfe im Strafverfahren |

Das Jugendgericht ist zuständig, wenn zu erwarten ist, dass im Urteil eine Weisung, Arrest oder höchstens Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängt wird. Es entscheidet der Jugendrichter allein.

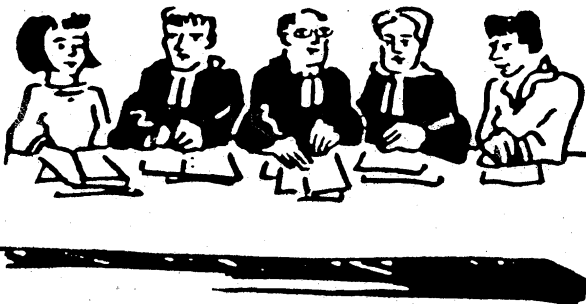
## DAS JUGENDSCHÖFFENGERICHT



Hier werden alle Straftaten verhandelt, für die das Jugendgericht nicht mehr und die Jugendkammer noch nicht zuständig sind.

Beim Jugendschöffengericht sitzen neben dem Jugendrichter ergänzend zwei Zivilpersonen (beide ohne Robe) als Jugendschöffen. Sie sind keine Berufsrichter, sondern gewählte Bürger, die bei der Urteilsfindung gleichberechtigt mitwirken.

## DIE JUGENDKAMMER



Vor der Jugendkammer in Dortmund werden schwere Verbrechen verhandelt. Hier entscheiden zwei oder drei Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Schöffen.

Wurde gegen das Urteil des Jugendgerichts/Jugendschöffengerichts Berufung eingelegt, findet die Verhandlung auch vor der Jugendkammer statt.

## **DIE HAUPTVERHANDLUNG**

Die Verhandlungen finden vorrangig beim Amtsgericht in Lünen, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen, Telefon: 02306/9245, statt.

Das Gerichtsgebäude allein ist schon ganz schön beeindruckend. Kein Wunder also, dass jeder froh ist, wenn er es wieder verlassen kann.

Grundsätzlich gilt, dass die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche nicht öffentlich sind, d.h. ohne Publikum stattfinden. Die Eltern können aber natürlich teilnehmen.

Im Gegensatz dazu sind die gegen Heranwachsende (zum Zeitpunkt der Tat) für Publikum frei zugänglich. In beiden Fällen können jedoch auf Antrag auch Ausnahmen gestattet werden.

### **Erst mal drei Tipps:**

#### **1. Geh zum Termin!**

Für Angeklagte ist die Anwesenheit in der Hauptverhandlung Pflicht. Wenn Du nicht zum Termin erscheinst, kann es Dir passieren, dass Du zu einem neuen von der Polizei abgeholt wirst.

#### **2. Sei pünktlich!**

Falls das aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, ruf auf jeden Fall sofort beim Gericht an! Die Telefonnummer steht auf der Terminladung oder weiter oben auf dieser Seite.

Schreibe, wenn Du absehbar beispielsweise wegen einer längeren Erkrankung, einer Klassenfahrt oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme zum Hauptverhandlungstermin verhindert sein wirst, frühzeitig eine Entschuldigung und belege den Sachverhalt entsprechend, z.B. durch ein ärztliches Attest. Das Aktenzeichen bitte nicht vergessen!

### **3. Kein Alkohol und keine Drogen!**

Zu einer guten Verteidigung gehört ein klarer Kopf.

## **Der Verfahrensverlauf**

Du wartest vor dem Gerichtssaal, bis Dein Termin aufgerufen wird. Schreibe Dir ggf. vorher auf, was Du dem Richter sagen möchtest.

Es müssen nun alle Beteiligten in den Saal und der vorsitzende Richter stellt fest, wer alles erschienen ist und weist, sofern Zeugen anwesend sind, diese auf ihre Wahrheitspflicht hin.

Die Zeugen werden dann wieder 'rausgeschickt und müssen draußen warten, bis sie einzeln zur Aussage in den Saal gerufen werden.

Der Richter fragt nun nach Deinen Personalien: Name, Alter, Adresse und Schule/Beruf. Diese Fragen musst Du auch beantworten. Wenn es um Dein Einkommen geht, solltest Du die Wahrheit sagen. Nenne auch Deine Schulden und andere Zahlungsverpflichtungen (Kostgeld, Miete, Fahrtkosten etc.), denn bei einer Geldauflage hängt die Höhe des Betrages von Deinem Einkommen und Deinen Ausgaben ab.

Danach liest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor. Falls Du etwas nicht verstanden hast, melde Dich und frage nach. Rede wie immer und versuche nicht, Juristendeutsch zu sprechen.

Der Richter wird dann wissen wollen, ob Du etwas „zur Sache“ sagen möchtest. Deine Erklärung zur Anklageschrift bzw. zu der Dir vorgeworfenen Tat ist für die Entscheidung des Gerichts von wesentlicher Bedeutung. Diese Aussage solltest Du Dir genau überlegen, denn es wird sich negativ auswirken, wenn Du „Geschichten“ erzählst, die überhaupt nicht stimmen können. Das Gericht würde Dich als „uneinsichtig“ oder „unbelehrbar“ beurteilen.

Darüber hinaus hast Du das Recht, Dich nicht zu äußern. Ob Du „zur Sache“ überhaupt etwas sagen willst, solltest Du aber möglichst bereits vor der Gerichtsverhandlung wissen.

Als nächstes werden die Zeugen befragt. Sie müssen ebenfalls zur Verhandlung erscheinen. Fehlt einer unentschuldig, kann ein Ordnungsgeld gegen ihn verhängt werden.

Da der jeweilige Zeuge bereits darauf hingewiesen wurde, dass er alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten hat, wäre eine falsch abgegebene Aussage strafbar und eine Vereidigung möglich, d.h. er müsste schwören, dass er die Wahrheit gesagt hat. Bei einer Lüge würden ihm noch härtere Strafen drohen.

### **Wichtig !!**

Ist ein Zeuge mit Dir verwandt, verschwägert oder verlobt, auch danach fragt das Gericht, muss er nicht aussagen.

Weiterhin hast Du das Recht, Fragen zu stellen. Dies gilt vor allem, wenn nach Deiner Ansicht etwas vergessen oder falsch dargestellt wurde. Du kannst das Gericht außerdem bitten, weitere Zeugen anzuhören, die zu den gegen Dich erhobenen Vorwürfen etwas aussagen können. Der ganze Vorgang wird **Beweisaufnahme** genannt. Nur was hier geäußert wird, kann für oder gegen Dich verwandt werden.

Im nächsten Schritt werden, falls vorhanden, Deine strafrechtlichen Vorbelastungen aufgeführt.

Danach trägt die Jugendhilfe im Strafverfahren ihre Stellungnahme vor. Das Gericht erfährt dann etwas über Deine Lebenssituation und z.B. Deine Freizeitgestaltung. Ob Du Schwierigkeiten hast und welche Möglichkeiten es gibt, diese zu beseitigen. „So'n Quatsch“, denken viele. „Was hat das denn damit zu tun?“

Eine ganze Menge hat das damit zu tun, denn es soll herausgefunden werden, ob die Straftat, die man Dir vorwirft, mit u.a. Deiner Lebenssituation, die wiederum Auswirkungen auf das Urteil haben kann, zusammenhängt.

Wenn Du feststellen musst, dass Dein Lebenslauf falsch oder unvollständig wiedergegeben wurde, solltest Du das richtigstellen.

Danach tritt die Staatsanwaltschaft in Aktion. Sie wird ihren Schlussvortrag halten. Bewahre „ruhig Blut“, denn oft können deren Ausführungen scharf formuliert sein.

In diesem Zusammenhang begründet der Staatsanwalt die von ihm nachfolgend zu beantragende Maßnahme ausführlich mit den Tatsachen, die in der Verhandlung ermittelt wurden. Falls er zu der Überzeugung gelangt, dass die begangene Straftat nicht schwerwiegend war, kann er auch der Einstellung des Verfahrens zustimmen.

Wenn Du eine Verteidigung hast, hält diese anschließend ihr Plädoyer.

Danach kommt Dein freiwilliges Schlusswort, in dem Du noch einmal alles sagen kannst, was für Dich spricht, z.B. auch, dass Du Dich nach wie vor unschuldig fühlst. Oder aber, dass Du Deine Fehler eingesehen und daraus gelernt hast.

Nachdem nun alle zu Wort gekommen waren, zieht sich das Jugendschöffengericht/die Jugendkammer (beim Jugendgericht bleibt der Einzelrichter sitzen) zur Beratung zurück. Es will in Ruhe über das Gesagte nachdenken und sich besprechen, um dann zu einer Entscheidung zu gelangen.



## IM NAMEN DES VOLKES....

verkündet das Gericht das Urteil. Es kann ein Frei- oder ein Schuldspruch sein. Das Urteil hat sich an der vorangegangenen Hauptverhandlung zu orientieren und muss vom Richter mündlich begründet werden. Innerhalb eines Monats erhältst Du es außerdem schriftlich.

Gegen das Urteil des Jugendgerichtes oder Jugendschöffengerichtes kannst Du innerhalb einer Woche Berufung (Rechtsmittel) einlegen. Das bedeutet, dass Du das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen lassen kannst. Eine Berufungsverhandlung findet dann nach etwa drei bis vier Monaten statt.

Vor dem Berufungsgericht beim Landgericht in Dortmund muss u.U. die gesamte Beweisaufnahme nochmals durchgeführt werden. Du hast für diesen Fall dann erneut die Chance, den Tatverlauf aus Deiner Sicht zu schildern und zu begründen, warum das vorangegangene Urteil nicht Deinen Vorstellungen entspricht.

Wenn das erste Gericht gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen haben sollte, kommt eine Revision in Frage. Darüber urteilen muss dann das Oberlandesgericht in Hamm.

Berufung und Revision können auch von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, bei Jugendlichen auch von den Eltern.

Im Zweifel solltest Du Dich, ob Du Rechtsmittel einlegen willst, möglichst mit anderen Personen, ggf. einem Anwalt, beraten. Beachte jedoch die Rechtsmittelfrist (nur eine Woche gerechnet vom Tage der Verhandlung an!).

Es kommt auf den Eingang der schriftlichen Berufung/Revision bei Gericht an! Legst Du kein Rechtsmittel ein, wird das Urteil nach Ablauf dieser Woche automatisch rechtskräftig, also für Dich endgültig verbindlich.



## **KAPITEL 5**

### **WAS KANN 'RAUSKOMMEN?**



Das Verfahren kann im Rahmen eines Urteils durch Freispruch/Schuldspruch oder durch Einstellung (ohne oder mit Weisungen/Auflagen) beendet werden.

Als Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz vor:

- **Erziehungsmaßregeln** (Auferlegung von Weisungen, Hilfen zur Erziehung),
- **Zuchtmittel** (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest),
- **Jugendstrafe** (mit oder ohne Bewährung).

**Praktisch heißt dies Folgendes:**

#### **Ambulante Maßnahmen:**

##### **Freizeitarbeit**

ist eine Arbeitsweisung, die nach der Schule oder am Wochenende abgeleistet wird. Für eine festgelegte Zahl von Stunden musst Du dann in einer sozialen Einrichtung oder in einem dafür vorgesehenen Projekt arbeiten.

##### **Soziale Gruppenarbeit**

bedeutet, dass Du zusammen mit anderen Jugendlichen oder Heranwachsenden an einer Gruppe teilnimmst, in der z.B. neben Aufräumarbeiten gemeinsam Probleme diskutiert, Aktivitäten geplant und durchgeführt werden. Themen können u.a. sein: Familie,

Freizeitgestaltung, Drogen- bzw. Alkoholkonsum, Liebe, Freundschaft, Sexualität, Gewalt, Straftaten und ihre Folgen.

### **Verkehrsunterricht**

gibt es nach Verkehrsdelikten. Den Unterricht führt ein Verkehrspädagoge und ggf. die Jugendhilfe im Strafverfahren durch. Ziel ist, dass Du verkehrsgerechtes Verhalten erlernst und Dich mit den Gefahren des Straßenverkehrs auseinandersetzt.

### **Veranstaltungen zu den Themen Ladendiebstahl oder Beförderungerschleichung („Schwarzfahrt“)**

beinhalten, dass Du Dich in deren Verlauf neben moralischen Aspekten grundsätzlich mit dem entsprechenden Thema und daraus sich ergebenden Folgen auseinandersetzen wirst.

### **Geldauflage**

bedeutet die Zahlung eines bestimmten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Hilfsverein e.V. Lünen), die Dir das Gericht vorgibt, oder an die Staatskasse. Eine solche Auflage wird nur dann erteilt, wenn Du selbst Einkommen besitzt und es Dir zugemutet werden kann, den Betrag davon zu leisten. Bei Zahlungsunfähigkeit solltest Du das sofort mitteilen.

### **Täter-Opfer-Ausgleich**

bewirkt den Ausgleich des Schadens, dies entsprechend den Vorgaben des Urteils, z.B. durch eine Entschuldigung oder Übergabe bzw. Erarbeitung eines Geldbetrages.

### **Anti-Aggressionstraining**

oder Coolness- bzw. Deeskalationstraining umfasst, dass im Rahmen eines verlängerten Wochenendes oder über mehrere Monate (1 x wöchentlich) Du Dich in einer Gruppe mit der Entstehung und der Vermeidung von Gewalt beschäftigst.

### **Betreuungsweisung**

wird angeordnet, wenn das Gericht die Auffassung vertritt, dass Du Dich in einer schwierigen Lebenssituation befindest, mit der Du

alleine nicht zurechtkommst. Dir wird dann auferlegt, über einen begrenzten Zeitraum (mindestens einige Monate bis zu einem Jahr) mit einer zu bestimmenden Person (z.B. aus der Jugendhilfe im Strafverfahren) Kontakt zu halten. Diese wird Dich in der Schule, am Arbeitsplatz, mit den Eltern, im Wohnbereich usw. unterstützen und versuchen, gemeinsam mit Dir Lösungen zu finden.

### **Kurs bei der Suchthilfe**

bedeutet, dass, falls Du illegale Drogen nimmst oder übermäßig Alkohol trinkst und Zusammenhänge mit der Straftat erkennbar sind, Du an einem FreD-Kurs für Cannabis oder einem AIFreD-Kurs für den Bereich Alkohol teilzunehmen hast. In diesen wird in einer Gruppe erstauffälliger junger Menschen in oft auch spielerischer Weise sich mit dem Thema Drogen beschäftigt. In Einzelfällen können auch direkte Beratungsgespräche geführt werden.

Hier die Kontaktdaten der Beratungsstellen:

#### **Gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH (für illegale Drogen/FreD)**

Beratungsstelle Lünen

Münsterstraße 1 L

44534 Lünen

Tel. 02306/57050

und in deren Sprechstunde im

städtischen Jugendzentrum Sunshine

Sandforter Weg 2 a

59379 Selm

Ansprechpartnerin dort ist Frau Schmidt

di., 13:30 – 16:30 Uhr

tel. während der o.g. Sprechzeiten 02592/977898714

#### **Kreis Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (für legale Drogen/AIFreD)**

Gesundheitshaus Lünen

Roggenmarkt 18 – 20

44532 Lünen

02306/100611

**Die Vermittlung und Durchführung solch ambulanter Maßnahmen erfolgt über oder unter Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren.**

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen:**

### **Jugendarrest**

Es gibt Freizeitarrrest/e an Wochenenden (48 Stunden), Kurzarrest bis zu einer Woche und Dauer-, Nichterfüllungs- oder den sogenannten Warnschussarrest (in Verbindung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe) von einer bis zu vier Wochen. Die Arrreste werden in den Jugendarrestanstalten Lünen für Jungen und Wetter für Mädchen durchgeführt.

### **Jugendstrafe**

Diese beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf bis zehn Jahre. Sie wird für Selm vorrangig in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Herford oder Iserlohn durchgeführt. Bei einer Jugendstrafe bis zu zwei Jahren ist deren Aussetzung zur Bewährung möglich, wobei die Dauer der Bewährungszeit immer länger als die Höhe der Jugendstrafe ist.

### **Bewährung**

Das Gericht setzt die Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn es die Ansicht vertritt, dass Du mit Unterstützung der Bewährungshilfe nicht erneut straffällig wirst.

Für eine vom Gericht festgesetzte Zeit (zwei oder drei Jahre) hast Du dann Kontakt zu einem Bewährungshelfer zu halten. Dieser wird Dich bei anfallenden Schwierigkeiten unterstützen.

Die Anschrift der zuständigen Bewährungshilfe lautet:

Bewährungshilfe Lünen  
Münsterstr. 1 h  
44534 Lünen  
Telefon: 02306/750780

## **REGISTRIERT!**

- **Wer erfährt von meiner Verhandlung und dem Urteil?**
- **Wem muss ich sagen, dass ich einen Gerichtstermin habe?**
- **Bin ich jetzt vorbestraft?**
- **Wo steht, dass ich verurteilt wurde bzw. ein Strafverfahren hatte?**

### **Zur Beantwortung dieser Fragen folgendes:**

Grundsätzlich gilt, dass es ein Bundeszentralregister (Strafregister) gibt, in dem alle strafrechtlichen Vorbelastungen eingetragen und nach fünf bis zehn Jahren auch wieder gelöscht werden.

Entscheidungen der Jugendgerichte werden dort im Erziehungsregister vermerkt. Auskunft über diese Eintragungen erhalten bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Bewerbung für eine Ausbildung bei der Polizei/Justiz oder einer Bundeswehrverpflichtung) lediglich die Jugendämter, die Strafgerichte, die Staatsanwaltschaften sowie die Justizvollzugsbehörden zum Zwecke des Strafvollzuges.

Eintragungen im Erziehungsregister werden, wenn im Strafregister keine Verurteilungen mehr vermerkt sind, mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht.

Brauchst Du ein Führungszeugnis (Bewerbung etc.), stehen darin bei einer erfolgten Verurteilung nach Jugendrecht nur Angaben **zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung oder falls die Bewährung widerrufen wurde.**

Ist in Deinem Führungszeugnis kein Eintrag, darfst Du Dich als nicht vorbestraft bezeichnen!

**Schule und Arbeitgeber erfahren also nichts!!!**

## **DIE VERFAHRENSKOSTEN**



Strafverfahren und Hauptverhandlung verursachen Kosten, die unterschiedlich hoch sein können. Manchmal übersteigen sie sogar den Schaden, der durch die Tat selbst entstanden ist.

Zu den Verfahrenskosten zählen z.B.:

- **Verdienstaufschlag und Fahrgeld von Zeugen;**
- **Kosten für ein Gutachten (Kfz-Sachverständige, Gerichtsmediziner, Psychologen);**
- **Gerichtsgebühren oder**
- **auch Deine Ausgaben, beispielsweise für Deine Verteidigung.**

In jedem Falle hast Du aber Deine eigenen Kosten (Verdienstaufschlag, Fahrtkosten etc.) selbst zu tragen. Nur bei einem Freispruch werden sämtliche Kosten von der Staatskasse übernommen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht die Kostenfrage im Anschluss an die Urteilsverlesung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, ob Du selbst Geld verdienst. Bei Jugendlichen werden aber zur Verhinderung einer frühzeitigen Verschuldung auch bei einem Schuldspruch häufig die Kosten vom Staat übernommen.

## **ADRESSE DER JUGENDHILFE IM STRAF- VERFAHREN**

Stadt Selm

Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales  
Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)  
Adenauerplatz 2  
59379 Selm

zuständig ist:

Herr Ralf Beckmann

Zimmer 266 im rechten Gebäude der  
Stadtverwaltung in Selm-Bork

Telefon: 02592/69-123

Fax: 02592/69-5123

E-Mail: [r.beckmann@stadtselm.de](mailto:r.beckmann@stadtselm.de)

### **Sprechzeiten in der Stadtverwaltung:**

nach Vereinbarung

### **Sprechzeiten im städt. Jugendzentrum Sunshine, Sandforter Weg 2 a:**

mi., 14:00 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

## Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.



[illegible]

[illegible]



